

Bilder zum Coloriren für unsere Kleinen. Von L. Pym. Ströfers Kunstverlag in München. 30 Tafeln in 4°. Mit vielen Zeichnungen, die größtentheils Kinder bei ihren Spielen vorstellen. Die Verschen sind von Helene Binder gedichtet. Preis M. 1.20. In diesem Buche sind keine colorirten Vorlagen.

Fischchen's kluge Einfälle. Hänschens Reise durch die Stube. Marie und die sieben Puppen. Wie es Frizchen auf seiner Schwester Hochzeit ergieng. Von Emma Biller. Mit 9 farbigen Illustrationen und Vignetten von F. Kleinmichel. Ströfers Kunstverlag in München. 63 S. 8°. Preis carton. M. 3.

Ein wahres Prachtstück, was Ausstattung betrifft; den Text fassen wunder-schöne Randzeichnungen ein. Text harmlose Kinderspiele und Kindererheze.

Das „Jejunium naturale“ bei Kranken.¹⁾

Von Professor Josef Schwarz in Linz.

(Zweiter Artikel.)

Wir haben im vorigen Hefte genügend dargethan, daß die heil. Wegzehrung wiederholt und ohne Beobachtung des jejunium naturale von schwer Kranken empfangen werden darf, und auch einen Fall angeführt, wo ein zweiter Empfang sogar geboten ist.

Es fragt sich nun weiter, wie oft die Wiederholung bei einer längeren schweren Krankheit geschehen dürfe und welche Zwischenräume der Zeit nach zwischen den einzelnen Provisionen einzuhalten seien, um das Privilegium der Nüchternheit noch in Anspruch nehmen zu dürfen. Diese Frage ist in theoria sehr leicht gelöst, desto schwerer aber in praxi. Wir geben nun zuerst die theoretische Beantwortung und lassen dann einige praktische Winke nachfolgen.

In ersterer Beziehung haben wir bereits einen Ausspruch des gelehrten Papstes Benedict XIV. angeführt, welcher von „iterum ac tertio in eadem infirmitate“, also von einem zweiten und dritten Male spricht. Doch will der Papst mit dieser Zahl keine Schranke gesetzt, sondern nur angedeutet haben, daß der Wunsch eines schwer Kranken nach einer zweiten oder dritten Provision so gerecht sei, daß er vom Pfarrer, die moralische Unmöglichkeit ausgenommen, erfüllt werden müsse, ja daß die Bischöfe berechtigt seien, gegen nachlässige oder säumige Seelsorger in diesem Punkte einzuschreiten. — Es ist uns daher keineswegs auffällig, daß wir in den neueren Provincial-Concilien keine Zahlbestimmung mehr antreffen, wahrscheinlich um einer engherzigen Auffassung vorzubeugen; sie reden

¹⁾ Vgl. III. Heft 1886, S. 576. — Vgl. auch „Jejunium naturale“ bei Gesunden, Quartalschrift 1884, Heft II., S. 292 und Heft III., S. 556, ferner Jahrgang 1885, Heft, III, S. 520.

einfach von der Erlaubtheit des Empfanges, respective Pflichtmäßigkeit der Spendung des Viaticum zu wiederholten Malen, wenn die schwer Kranken das heil. Sacrament „saepius“ oder „pluries“ zu empfangen wünschen. Auch in Betreff der Intervalle erfahren wir aus diesen Concilien nichts näheres; nur das concilium provinciale Auscitanæ vom Jahre 1851 setzt zu dem „pluries“ der Spendung des Viaticum hinzu: „interjectis aliquot diebus.“

Die Moralthologen dagegen beschäftigen sich weniger mit der Frage, wie oft die heil. Wegzehrung in eadem gravi infirmitate ertheilt werden könne, als vielmehr damit, welcher Zeitraum zwischen den einzelnen Provisionen einzutreten habe? Die meisten Moralisten haben nun kein Bedenken, den Empfang des Viaticum in statu non jejuno alle acht Tage zu erlauben; so sagt der heil. Alphons:¹⁾ *Communior sententia censet, distare debere unam communionem ab alia octo diebus circiter.* Andere Moralthologen, deren Ansicht der heil. Alphons als nicht improbabil bezeichnet, gehen noch weiter und gestatten namentlich schwer kranken Priestern, Religiosen und frommen Laien eine noch öftere Communion in statu non jejuno z. B. mehrmals in der Woche, auch am nächstfolgenden Tage nach dem ersten Empfange; es gibt sogar einige Doctoren, welche es täglich erlauben möchten, doch spricht sich der heil. Alphons über letztere, die er nur anführt, nicht näher aus. Daß die Ansichten der Moralisten in dieser Frage so sehr variiren, hat einerseits darin seinen Grund, weil kein allgemeines Kirchengesetz hierüber besteht und andererseits diese Frage zu sehr von den Verhältnissen der Orte, Personen und Stände abhängig ist, als daß sie ohne Rücksicht auf diese praktisch gelöst werden könnte. Daher sagen wir mit Kenrick, Erzbischof von Baltimore:²⁾ *Quantum intercedat necesse sit intervallum, nulla lege generali Ecclesiae determinatur: quapropter arbitrio suo uti poterit sacerdos, ubi non obstat specialis lex loci, et pro desiderio suscepturi, libere eam impertiri, in frequentiore moribundi communionem, juxta Ecclesiae mentem, proclivis.* Wir machen hier auf die bedeutsamen Worte aufmerksam: „ubi non obstat specialis lex loci.“ Es kann nämlich diese Frage durch Diöcesanstatuten geregelt sein, denen sich die Diöcesanpriester zu conformiren haben. Wie Kenrick, so weist auch das Concilium provinciale Auscitanæ im Jahre 1851 auf die Diöcesanstatuten mit den Worten hin: „juxta dioecesis uniuscujusque statuta pluries deferri potest sacrosanctum viaticum.“ Am klarsten und für die Praxis vollkommen ausreichend spricht sich Bischof Dr. Müller über unsere Frage aus,

¹⁾ Theolog. moral. tract. 17, n. 57. — ²⁾ Theol. mor. lib. 6. n. 285, dub. 1.

indem er alles kurz zusammenfassend also schreibt: „Quot dies inter singulas Communiones intercedere debeant (an octo circiter dies, ut communius dicunt, an pauciores), zelo et prudentiae pastoris animarum relinquendum videtur, qui et locorum circumstantias et personarum devotionem examinet. Certe infirmi sacerdotes et religiosi, et qui singulari devotione id desiderant, absque jejuniis saepius quam alii communicare poterunt, imo statim altera die post viaticum, praesertim si mors proxime instare videatur. Versuchen wir es, die einzelnen Momente dieser Stelle für die Praxis etwas näher zu entfalten: Da die Meinung, daß man die heilige Wegzehrung alle acht Tage dem gefährlich Kranken reichen könne, die meisten und angesehensten Vertheidiger hat und daher als *sententia communior* mit Recht hervorgehoben wird, so kann sich der Seelsorger derselben mit aller Ruhe in der Praxis anschließen, wofür keine besonderen Schwierigkeiten dagegen obwalten, was der einzelne Fall klarlegen muß. Cardinal Gousset sagt in seiner Moral „zum Gebrauche für den Curatklerus“ mit aller Bestimmtheit, man könne in derselben Krankheit, wenn die Gefahr fortdauern und acht Tage oder darüber verflossen seien, die Wegzehrung empfangen.¹⁾

Doch muß die vom Seeleneifer erleuchtete Pastoralflugheit in einzelnen Fällen entscheiden, ob die achttägige Spendung des Viaticum überhaupt möglich, rathsam und heilsam sei.

In vielen Fällen ist sie nicht möglich, weil dem ohnehin überbürdeten Seelsorger zu der so häufigen Provision die Zeit mangelt, indem er über den Kranken die Gesunden nicht vergessen darf und seinen Berufspflichten in der Kirche, Schule, Pfarrkanzlei u. s. w. obliegen muß, zudem die Kranken oft so weit entfernt sind, daß eine einzige Provision einen ganzen halben Tag in Anspruch nimmt. Doch soll es nie die Bequemlichkeit sein, welche dem Priester die Unmöglichkeit so leicht einredet; der pastoralkluge Eifer weiß häufig durch einen Gang mehrere Zwecke zu erreichen. Gegenwärtig wird auch der drückende Priestermangel so manchem Kranken den wiederholten Besuch des himmlischen Arztes verkümmern. Auch auf Seiten des Kranken kann die Unmöglichkeit liegen, entweder weil der Zustand seiner Krankheit, z. B. häufiges Erbrechen oder Besinnungslosigkeit den Empfang verhindert, oder aber weil derselbe den öfteren Empfang aus was immer für einem Grunde nicht wünscht, welcher letzteren Punkt wir im Folgenden noch mehr hervorheben wollen.

Rathsam ist nämlich die achttägige oder überhaupt oftmalige Spendung der heil. Wegzehrung nicht, wenn der Kranke selbst kein

¹⁾ Moralth. II. n. 235. Vergl. R. Augsb. Pastoralbl. 1878, S. 154.

Verlangen darnach äußert. Es ist daher gewiß sehr weise, wenn die Provincial-Concilien gewöhnlich der Empfehlung der öfteren Spendung des Viaticum beifügen: „*praesertim, si ipsimet aegrotantes divinum hunc panem iterum esuriant*“ (Conc. prov. Burdigalense a. 1850) oder: „*qui Eucharistiam saepius per modum viatici percipere cupiunt*“ (so die drei Concilia provincialia Quebecense 1854, Remense 1849, Ultrajectense 1863). Da der öftere Empfang des Viaticum keine Pflicht ist, so hat man in solchen Fällen, wo der Kranke keine Sehnsucht nach dem abermaligen Genusse des Himmelsbrodes ausdrückt, sehr vorsichtig zu sein, um das Gewissen des Kranken nicht irre zu führen, darum hüte man sich vor jedem eindringlichen Zureden, um den Schein zu vermeiden, als denke man an eine Pflicht. Die Auffassung einer Verpflichtung, die nicht besteht, könnte für die Seele des Kranken schlimme Folgen nach sich ziehen. Weigert sich nämlich der Kranke, nochmals die Eucharistie zu empfangen, obwohl er sich nach der Darstellung des Seelsorgers zum wiederholten Empfange des heil. Sacramentes verpflichtet hält, so begeht er eine Sünde, weil er gegen sein Gewissen handelt. Wir halten es daher für ganz unangemessen, den Kranken auf eine achttägige Communion überhaupt aufmerksam zu machen; es müßte denn sein, daß der Kranke sich durch besondere Frömmigkeit auszeichnet und in gesunden Tagen mehrmals in der Woche die heil. Communion empfangen hatte, jetzt aber sich nicht getraut, seine Sehnsucht auszusprechen. Ist aber bei gewöhnlichen Kranken seit dem erstmaligen Empfange des Viaticum bereits ein längerer Zeitraum verflossen und wird zugleich der Kranke von Tag zu Tag schwächer, so halten wir es, wofern zu hoffen steht, daß ein guter Rath in dieser Richtung geneigtes Ohr finden werde, für sehr nützlich, dem Kranken einen abermaligen Empfang nahe zu legen. Doch drücke sich der Seelsorger so aus, daß der Kranke klar erkennt, es handle sich nur um einen guten Rath, dessen Befolgung besser, dessen Nichtbefolgung aber auch keine Sünde sei. „*Consulent parochi*“ sagt das Concilium provinciale Aquense im Jahre 1850.

Man darf bei der Frage über die häufige Communion der Kranken sich durchaus nicht durch die Rücksicht auf das Aussehen leiten lassen, welches eine häufige Communion etwa in der Gemeinde, wo sie bisher nicht in Uebung war, hervorrufen könnte. Aussehen macht am Anfange alles Neue, doch werden sich die Leute bald daran gewöhnen. Es könnte jedoch der Fall eintreten, daß die häufige Communion bei einer einzelnen bestimmten Person wegen ihres früheren Lebenswandels oder weil ihre Frömmigkeit, wenn auch irrthümlich, anrühlig ist, gutgesinnte Gläubige befremden oder sogar ärgern könnte. Da gebietet freilich die Pastoralflugheit, von der zu häufigen Communion abzurathen; auch hat man in Betreff der häufigen Communion darauf zu sehen, daß der Hausfriede nicht gestört werde.

Nicht allen schwer Kranken ist die achttägige Communion wahrhaft heilsam. Das Concilium provinciale Aquense 1850 macht schon die häufige Krankencommunion unter dem Jahre abhängig von der pietas und dispositio des Kranken, indem es sagt: *Infirmis autem ad pascha et pluries in anno pro ipsorum pietate ac dispositionibus sacra communio deferatur, ut fiat in illorum anima roboris augmentum dum corpus tabescit vel morbo dissolvitur.* Um soviel mehr muß die rechte pietas und dispositio vorhanden sein bei der achttägigen Krankencommunion. Sie erfordert ein aus reinen Motiven hervorgehendes Verlangen, eine zarte innige Liebe zum heiligsten Sacramente und ein sehr frommes Vorleben des Kranken, sowie ein außerbauliches Verhalten in der Krankheit. Auch ist das größere oder geringere Bedürfniß des Kranken in Erwägung zu ziehen. Hat der Kranke außergewöhnliche Schmerzen, so sind ihm auch außergewöhnliche Heilmittel nothwendig, um den schweren Versuchungen zur Ungeduld, zur Verzweiflung oder auch zum Unglauben nicht zu erliegen. Ein solches Mittel ist gewiß die oftmalige Stärkung, d. h. das Viaticum. Ist endlich die Stunde des Todes näher, rückt der letzte Kampf gegen den Satan mit furchtbarer Nothwendigkeit heran, so helfe man der armen Seele mit dem Brode der Stärken, ja in diesem Falle wird der Seelsorger nicht acht Tage warten, sondern der gegenwärtigen Noth durch schleunige Hilfe begegnen.

Fassen wir alle in Erwägung gezogenen Momente nochmals zusammen, um die weitere Frage zu beantworten, ob ein Unterschied zwischen Stadt und Land zu machen sein wird in Betreff der Gewährung der oftmaligen Krankencommunion, so glauben wir, daß leichter in Städten und größeren Orten die achttägige Provision bewerkstelligt werden könne, als auch auf dem Lande und in kleineren Orten.

Was die mehrmalige Provision unter der Woche anbetrifft, so finden sich die Voraussetzungen, unter welchen eine so oftmalige Communion *per modum viatici* als wünschenswerth erscheint, sehr selten bei den Laien, während sie häufiger bei kranken Priestern und Religiosen zusammentreffen. Man rühmt es im Leben frommer Bischöfe und Priester, daß sie auf ihrem Sterbebette öfters unter der Woche oder auch täglich, als *non jejuni*, die heiligste Eucharistie empfiengen. Eben diese fromme Uebung findet man auch in männlichen und weiblichen Klöstern, wo die Nähe der Klosterkirche oder Hauskapelle, sowie die eingeführten Communionstage diesen frommen Gebrauch bedeutend erleichtern. Was hier von Ordenspersonen gesagt ist, wird wohl auch auf Weltgeistliche und Cleriker in Seminarien seine beziehungsweise Anwendung finden, da auch sie einem Stande angehören, dem das Streben nach höherer Vollkommen-

heit besonders obliegt und sie gewöhnlich nahe dem Orte wohnen, wo das Allerheiligste aufbewahrt wird. Eine „populi admiratio“ im schlimmen Sinne wird hier nicht zu befürchten sein; dagegen könnte eine „populi admiratio“, ja ein Aergerniß leicht entstehen, wenn ein kranker Geistlicher in einer längeren lebensgefährlichen Krankheit nicht wiederholt zu communiciren verlangt und so hinter frommen Laien zurückbleibt, die auf ihrem Sterbebette öfters das allerheiligste Sacrament empfangen, so daß man es erbaulich findet, bei ihrer Todesanzeige dieses Moment besonders hervorzuheben.

Für die Spendung der heil. Wegzehrung schreibt das Rituale die Formel vor: *Accipe frater (soror) Viaticum etc.*, und ist das in dieser Formel enthaltene Gebet als ein von der Kirche verordnetes und in ihrem Namen verrichtetes, für den Kranken auf dem Tobette gewiß sehr heilsam. Es fragt sich aber, ob diese Formel auch dann in Anwendung zu kommen habe, wenn das allerheiligste Sacrament einem lebensgefährlichen Kranken, der nicht mehr nüchtern ist, in derselben Krankheit zum zweiten oder dritten Male u. s. w. gereicht wird? Wir glauben, daß die Anwendung dieser Formel wenigstens erlaubt sei, weil hier, um mit Benedict XIV. zu reden, die Eucharistie „per modum Viatici“, oder wie derselbe Autor auch sagt, das Viaticum wiederholt gespendet wird. Scavini¹⁾ dagegen meint, in unserem Falle sei die gewöhnliche Formel: *Corpus Domini u. s. w.* zu gebrauchen. Als Grund führt er an, daß die heil. Eucharistie in unserem Falle nicht zu dem Zwecke gereicht werde, dem göttlichen Gebote hinsichtlich der Wegzehrung zu genügen, sondern bloß zu dem Zwecke, daß der Kranke mehr Stärke gegen die Versuchungen im letzten Streite erlange. Allein dieser letztere Zweck steht mit der Eucharistie als Wegzehrung im schönsten Einklange und sehen wir nicht ein, warum man hier, insoferne die Eucharistie einem non jejunos per modum viatici gereicht wird, die Formel: *Accipe viaticum* nicht gebrauchen solle. Scavini selbst bezeichnet eine in dieser Weise wiederholt gespendete Communion als wiederholte Reichung der Wegzehrung, indem er sich die Frage stellt: *An pluries possit eidem infirmo (in eadem) aegritudine Viaticum dari?* und diese Frage bejaht. Wenn aber dies, warum soll hier nicht die Formel am Orte sein: *Accipe viaticum?*²⁾ Im Uebrigen ist der Gebrauch der Formel: *Accipe viaticum* selbst bei der ersten Ertheilung des Viaticum nicht schwer verbindlich, sondern nur, wie der heil. Alphons³⁾ nachweist, *sub levi obligatione* vorgeschrieben, so daß jede gerechte Ursache die Verwechslung mit der gewöhnlichen Formel: *Corpus Domini u. s. w.* von einer läßlichen

¹⁾ Lib. 3. n. 116. — ²⁾ Vergl. Merkle. R. Augsb. Pastoralbl. 1878, S. 142. — ³⁾ Theol. mor. lib. 6. n. 285. dub. 4.

Sünde zu entschuldigen vermag. Als eine solche gerechte Ursache wird aber betrachtet, wenn der Kranke durch die Formel *Accipe viaticum* zu sehr erschreckt und betrübt würde.

Die Moralisten besprechen noch folgende Frage: ob ein Priester im Nothfalle non jejunus celebriren dürfe, damit Jemand nicht ohne Viaticum sterbe? Die *sententia communissima et probabilior* der Moraltheologen verneint sie entschieden und erklärt, daß in diesem wohl seltenen Falle der Kranke nicht zum Empfange der heil. Wegzehrung verpflichtet sei. Die Gründe für diese negative Sentenz liegen auf der Hand; während nämlich die Kirche auf dem Constanzer Concil ausdrücklich die schwer Kranken vom jejunium dispensirt, entbindet sie nicht die Priester, welche für die Kranken celebriren, vom gleichen Gebote; dagegen schärft die Kirche es den Priestern mit großem Nachdrucke ein, daß stets consecrirte Hostien für die Kranken vorhanden seien; auch spricht dagegen die allgemeine Praxis der Kirche, denn es ist bisher kein Fall bekannt geworden, daß ein nicht nüchterner Priester celebrirt hätte, um einen Kranken mit dem Viaticum versehen zu können.¹⁾ Der heil. Alphons²⁾ hebt gegen einige Autoren, welche sich auf das göttliche Gebot der heil. Wegzehrung stützen und es aus diesem Grunde dem Priester erlauben, nicht nüchtern das Viaticum zu consecriren, mit Recht hervor, daß das kirchliche Gebot der natürlichen Nüchternheit für den Celebranten der Substanz nach auch zugleich ein göttliches Gebot sei, wegen der Ehrfurcht, die man dem Sacramente schuldig ist. Auch dürfe man, wie der heilige Kirchenlehrer weiter sagt, nicht einwenden, daß dasselbe Gebot, welches dem Kranken in statu non jejuno das Viaticum gestattet, auch dem nicht nüchternen Priester das Celebriren erlaube, um für den Kranken das Viaticum zu bereiten: denn nur der Kranke allein darf nicht nüchtern communiciren, weil bei ihm zwei Gebote zusammentreffen, das Kirchengebot des jejunium und das göttliche Gebot des Viaticum, und weil bei dieser Collision das göttliche Gebot dem Kirchengebote vorzuziehen ist; der Priester aber hat nur ein einziges Gebot zu erfüllen, nämlich nicht zu celebriren in statu non jejuno, und dieses darf er nicht übertreten aus dem Grunde, damit der Kranke dem seinigen genügen könne. *Illicitum est*, sagt Bischof Dr. Müller,³⁾ *sacerdotem non jejunum celebrare, ut viaticum moribundo deferre possit. Expresse id monet Benedictus XIV., nec audiendi, qui contrarium autumant. Neque enim, ut praelaudatus Summus Pontifex addit, infirmus urgetur ad Eucharistiam suscipiendam, quando illi Eucharistiae copia deest; porro deesse illi Sacramenti copiam merito dicere possu-*

¹⁾ Billuart, *Cursus theol.* p. 3. de Euch. dis. 6. a. 4. § 2. — ²⁾ *Homo apost. tract.* 15. c. 3. p. 3. n. 51. — ³⁾ *Theol. mor.* III. tom. ed. 2. S. 104.

mus, cum non possit ministrari servata reverentia ss. Sacramento debita.¹⁾ Weil also der Priester durch die Celebration in statu non jejuno die Ehrfurcht gegen die heil. Eucharistie verletzen würde, so darf er nicht celebriren, und weil er nicht celebriren darf, so ist für den Kranken kein Viaticum vorhanden und darum ist letzterer vom Gebote des Empfanges des Viaticum frei zu halten, weil es nicht erfüllt werden kann. Wir haben diese nur in Missionsbezirken praktische Frage deshalb länger ausgeführt, weil Probst²⁾ sich viele Mühe gibt, das Gegentheil aus inneren Gründen zu erhärten.

Wie aber, wenn der Priester selbst in periculo mortis ist, was in Missionsgegenden oder zur Kriegszeit oder vor einem augenscheinlichen Schiffbruche denkbar wäre? Darf er non jejunus celebriren, um sich mit dem Viaticum zu versehen? Vorausgesetzt daß ihm die kirchlichen Gewänder, ein Altar und ungesäuertes Brod mit Wein zu Gebote stehen, ist er vollkommen dazu berechtigt; denn er ist als proxime moriturus zum Empfange des Viaticum verpflichtet und darum vom jejunium dispensirt. In dem Falle endlich, wo er selbst mit Anderen in periculo mortis sich befindet, kann er für sich und darum auch zugleich für die Genossen seiner Lebensgefahr die heil. Wegzehrung in der Messe bereiten. Dies könnte treffen z. B. auf hoher See, wenn das vom Sturme enttackelte Schiff dem sicheren Untergange entgegentrange; oder im Kriege, wenn Priester und Mannschaft gefangen, noch am selben Tage fusilirt werden: es sei denn, daß aus einem anderen Grunde, etwa wegen zu heftiger Bewegung des Schiffes, wegen Mangel an Paramenten u. s. w. die Celebration unerlaubt wäre.³⁾

Eine öfter vorkommende Frage ist die folgende: Darf oder muß man einen Kranken, welcher noch gesund des Morgens aus Andacht communicirt hatte und dann im Verlaufe desselben Tages in eine Todesgefahr fällt, mit dem Viaticum versehen? Auf der einen Seite steht das Gebot, das Viaticum in der Todesgefahr zu empfangen und der Zweifel, ob dasselbe durch die früh Morgens aus Andacht empfangene Communion bereits erfüllt sei oder nicht? Auf der anderen Seite steht das Gebot der natürlichen Nüchternheit, das bei dem zweiten Empfange nicht mehr erfüllt werden kann und die Praxis der Kirche, welche verbietet, zweimal an demselben Tage zu communiciren. Die Doctoren gehen bei Beantwortung dieser Frage weit auseinander: während die einen eine Verpflichtung zum nochmaligen Empfange der Eucharistie aussprechen, leugnen andere jede Verbindlichkeit und wieder andere sogar die Erlaubtheit, so daß Benedict XIV. es den Pfarrern vollkommen freistellt, jener Meinung zu folgen,

¹⁾ Benedict. XIV. de Missae sacr. Lib. III. cap. 12. n. 108. — ²⁾ Die Verwaltung der Eucharistie als Sacrament. S. 188 ff. — ³⁾ Vergl. Münsterer Pastoralbl. 1863 S. 42.

welche ihnen mehr zusagt. Sehr treffend bemerkt Bischof Dr. Müller:¹⁾ Consequenter denegari nequit in tali casu panis angelicus illi, qui eodem refici desiderat. Concilium Prov. Auscitanae (in Gallia a. 1851 Tit. III. § 3. n. 83 absolute dicit: „Sanctissimo viatico nec illi priventur, qui recenter et etiam eadem die communicaverint, si in periculum mortis incidant.“²⁾ Bei der Freiheit, der man in dieser Frage folgen kann, würde es gegen die christliche Liebe verstoßen, wenn man dem ausdrücklichen Verlangen des in der Todesgefahr Schwebenden nicht entsprechen und ihm die zweite Spendung der Eucharistie verweigern würde. Anders verhält sich die Sache, wenn der in Todesgefahr Befindliche kein Verlangen äußert. Da ist es dem Seelsorger überlassen, zu handeln, wie er will; er kann den dem Tode Nahen aufmerksam machen auf einen zweimaligen Empfang des Leibes des Herrn oder es auch unterlassen. Würde aber der in Todesgefahr Schwebende selbst einen zweimaligen Empfang ausdrücklich ablehnen, so hat man ihm einen solchen ja nicht aufzutragen, weil hiezu keine Verpflichtung besteht. Wir hatten hier einen Menschen vor Augen, der, als er des Morgens communicirte, noch vollkommen gesund war. Dahin gehören auch plötzliche Unglücksfälle, z. B. durch schwere Verwundung, durch jähen Sturz und dergl.

War aber derjenige, welcher in eine Todesgefahr verfiel, am Morgen desselben Tages, wo er communicirte, bereits krank, so ist die Todesgefahr in causa und principio schon Morgens gegeben gewesen, wenn sie auch nicht als solche erkannt und gefühlt wurde. In solchem Falle hatte die Morgens aus Andacht empfangene Communion bereits die Geltung und Bedeutung des Viaticum wegen der moralisch schon begonnenen Todesgefahr, quia ille qui mane communicavit et jam coepit corripitur morbo (qui se. diei progressu postea dignoscitur mortalis) moraliter communicavit in mortis articulo, quod jam mane aderat, licet lateret.³⁾ Daraus folgt, daß ein solcher todesgefährlich Kranker nicht ein zweites Mal am selben Tage communiciren darf und daher wegen der Morgens empfangenen Communion nicht mehr versehen werden soll. Dies ist auch die Meinung des heil. Alphons, welcher sie nach Cardinal Lugo als probabilior bezeichnet; ja er zählt zu solchen Kranken auch die vom Schlagfluß plötzlich Getroffenen, dum hic morbus judicatur, quod jam prius in suis causis existeret. Schließen wir diese Frage ab mit den erschöpfenden Worten des Bischofs Dr. Müller:⁴⁾ Qui jam aegritudine aliqua laborans mane ex devotione communicavit vel Missam celebravit, instante proximo mortis periculo ss. Sacramentum per modum viatici eodem die sumere

¹⁾ L. c. pag. 217. — ²⁾ L. c. S. 218. — ³⁾ S. Alph. Hom. apost. l. c. 49. — ⁴⁾ L. c.

nequit; quia deest ratio sufficiens, his eodem die communicandi, cum mortis periculum jam existeret in illa aegritudine, quamvis ignoratum. Was hat aber zu geschehen, wenn Jemand, der aus Andacht oder um die Osterpflicht zu erfüllen communicirte, erst am anderen nächstfolgenden Tage in eine schwere Krankheit oder Todesgefahr fällt? Da diese Frage unseren Gegenstand über das jejunium naturale offenbar nicht berührt, so wollen wir sie auch nicht ausführen, sondern beschränken uns darauf, kurz zu antworten, daß dieser Kranke verpflichtet ist, die hh. Eucharistie noch einmal, nämlich jetzt als Viaticum zu empfangen. So sagt das Concilium provinciale Ultrajectense vom Jahre 1865 kurz und bestimmt: „A lege recipiendi Viatici non eximitur, qui, sive devotionis causa, sive ut praeceptum paschale impleteret, Corpore Domini sumpto, altera saltem die in gravem morbum inciderit.“

Von der Krankencommunion ex devotione.

Die Krankencommunion ist eine zweifache: 1. als Wegzehrung, von welcher wir bisher gehandelt haben, und 2. aus Andacht (ex devotione), über welche wir nun einiges sagen wollen. Während die erstere nur bei Todesgefahr zulässig ist, eine eigene Form hat und auch denen gespendet werden kann, welche nicht mehr nüchtern sind: kann die Krankencommunion ex devotione auch außer der Todesgefahr nach der gewöhnlichen Formel für die Gesunden, aber nur von denen empfangen werden, **welche nüchtern sind**. Kranke also, welche in keiner Todesgefahr sich befinden und daher die Eucharistie nicht als Wegzehrung empfangen können, sind von dem Gebote der natürlichen Nüchternheit nicht freizusprechen. Dies geht klar hervor aus dem Wortlaute des Rituale Romanum. Nachdem dasselbe die Pfarrer ermahnt, daß sie die Kranken, auch wenn sie gar nicht lebensgefährlich krank sind, zum öfteren Empfange der heil. Communion aufmuntern sollen, sagt es zuerst von den gefährlich Kranken: „Pro viatico autem ministrabit, cum probabile est, quod eam amplius sumere non poterit . . . Potest quidem viaticum brevi morituris dari non jejunis; dann kehrt es wieder zu den ungefährlich Kranken zurück und sagt von diesen mit aller Bestimmtheit: „ceteris autem infirmis, qui ob devotionem in aegritudine communicant, danda est Eucharistia ante omnem cibum et potum, non aliter ac ceteris fidelibus, quibus nec etiam per modum medicinae antea aliquid sumere licet.“ Die Kirche unterscheidet hier scharf zwischen den brevi morituris, die das Viaticum empfangen können, und den „caeteris aegrotis“, welche nicht so krank sind, daß sie sub modo viatici communiciren dürfen, und erklärt, daß erstere

auch ohne nüchtern zu sein, communiciren können, letztere aber das jejunium ebenso strenge als die Gesunden beobachten müssen und darum auch nicht einmal die Medicinen vor der heil. Communion nehmen dürfen. Was folgt nun daraus? Die Krankencommunion ex devotione kann nur solchen Kranken gesendet werden, welche die natürliche Nüchternheit vor dem Empfange bewahren.

Wie aber, wenn sie langwierig aber ungefährlich krank sind und das jejunium naturale nicht beobachten können? Sollen sie deswegen, weil ihnen das jejunium zu halten unmöglich ist, der himmlischen Speise entbehren? Ja, sie müssen sich von der heil. Communion so lange enthalten, bis entweder ihre Kräfte sich soweit stärken, daß sie das jejunium beobachten können, oder bis ihre Krankheit einen lebensgefährlichen Charakter annimmt, der sie vom jejunium dispensirt, wie der gelehrte Erzbischof Kenrick von Baltimore schreibt: „qui diuturna aegritudine detinetur lecto, quin mors immineat, nequit post solutum jejunium communicare, etiamsi vix possit absque gravi incommodo vel periculo jejunare; sed differenda erit Communio, donec aut viribus auctis jejunare possit, aut deficiens lege solvatur. Deshalb sagt auch das jüngste Kölner Provincialconcil vom Jahre 1860 ganz bestimmt: Nonnisi a jejunis, quoties non tanquam viaticum administratur, ss. hoc Sacramentum sumi potest. Auch die übrigen Provincialconcilien, welche in eindringlichen Worten die Seelsorger auffordern, solchen nicht gefährlichen Kranken zu Ostern und auch sonst öfters im Jahre, besonders aber vor den hohen Festen die heilige Communion zu spenden, unterlassen gleichwohl nie, als Bedingung die vollständige natürliche Nüchternheit solcher Kranken aufzustellen. So sagt das schon öfters citirte Concilium provinciale Burdigalense vom Jahre 1850: „Infirmos . . non . . graviter aegrotantes hortentur parochi, ut sacram Eucharistiam, cum ecclesiam adire nequeunt, interdum **jejuni** domi recipiant. Und das Concilium provinciale Remense im Jahre 1849 sagt ebenso: „Hortandi sunt infirmi, ut sacram Communionem sumant, etiamsi graviter non aegrotent aut mortis periculum non immineat, maxime, si festi alicujus celebritas id suadeat; qui domi cum ecclesiam adire nequeunt, sed **jejuni** tamen, Eucharistiam percipient. In ganz bestimmter Weise erklärt sich die Synodus provincialis Ultrajectensis vom Jahre 1865 über das jejunium naturale bei nicht gefährlich Kranken: Qui domi, ob infirmitatem, non tamen per modum Viatici, communionem recipiunt, a jejunii naturalis lege servanda non solvuntur.

Nun fragen wir aber: Sollen denn solche Kranke, denen es unmöglich ist, nüchtern zu bleiben, das ganze Jahr

hindurch von der sacramentalen Communion ausgeschlossen bleiben? Sollten sie sogar an dem heil. Oftermahle nicht theilnehmen dürfen, was doch auch für sie pflichtgemäß ist? Oder haben sie sich nur mit der geistlichen Communion zu begnügen? Das wäre für solche Leidende ein schwacher Trost. Der Seelsorger muß allerdings auch für die Oftercommunion solcher Kranken das jejunium naturale fordern, allein sein Seeleneifer wird ihnen die Beobachtung des jejunium zu erleichtern wissen und solchen nicht gefährlich Kranken die Eucharistie zu Oftern und außerdem noch einige Male im Jahre in früher Morgenstunde oder bald nach Mitternacht spenden, so daß diese dem Kirchengebote der Nüchternheit und dem Seelenbedürfnisse nach der heil. Communion zugleich genügen können. Ein Priester, dem der zelus animarum nicht fehlt, wird das Opfer der unterbrochenen Nachtruhe in einem so selten vorkommenden Falle auf den Altar der Liebe gerne legen, quia durum et ab Ecclesiae benignitate alienum videtur, ut aegrotus praesertim s. Communioni assuetus per longius tempus vel integrum annum cibo coelesti careat, eo solum, quod non potest solemniter, ut die fieri solet, ss. Sacramentum ad ipsum deferri. Eo facilius et frequentius nocturna communio aegrotantis, qui usque mane cibo vel potu abstinere nequit, in monasteriis et Seminariis permitti potest, ubi ss. Sacramentum in sacellis asservatur et nihil reverentiae in ejus delatione ad infirmum desideratur.¹⁾ Wenn es dem Seelsorger möglich sein wird, ungefährlich aber langwierig Kranken, welche 1 oder 1½ Stunden entfernt wohnen, ein oder das andere Mal im Jahre nach Mitternacht oder sehr früh Morgens die heil. Eucharistie zu bringen, weil sie sonst nicht nüchtern bleiben könnten: so kann dies häufiger und leichter in geistlichen Häusern geschehen, wo das heil. Sacrament in der Hauskapelle oder Klosterkirche aufbewahrt wird und auch in vorschriftsmäßiger Feierlichkeit gespendet werden kann.

So sollen also auch jene ungefährlich Kranken, welche in das Gotteshaus nicht gehen können, vom Seelsorger nicht vernachlässigt werden; auch sie sollen, wie die Provincial-Concilien einstimmig lehren, nach dem Grade ihres Bedürfnisses und der Sehnsucht ihres Herzens mit dem himmlischen Brode gesättigt werden, vor Allem vorschriftsmäßig zu Oftern, dann aber auch bisweilen „interdum“ oder öfters „saepius“ unter dem Jahre, besonders vor hohen Festtagen „maxime, si festi alicujus celebritas id suadeat“ und zwar sollen die Seelsorger nicht bloß ihrem ausdrücklichen Wunsche zu entsprechen suchen, sondern demselben sogar zuvorkommen; „hortentur parochi“, „hortandi sunt infirmi“, „parochus saepe popu-

¹⁾ Dr. E. Müller Theol. mor. III. tom. ed. 2. pag. 220.

lum docebit et singulos fideles paterne monebit“ lauteten die diesbezüglichen Stellen der Provincial-Concilien.

Wir können diese unsere Darlegung nicht würdiger beschließen, als mit den anmuthigen und ergreifenden Worten des Prager Provincial-Concils (tit. IV. cap. VI.): Qui infirmitate corporis praepediti ecclesiam accedere non possunt, refectioni sacramentali propterea non sunt privandi, sed quo magis indigent medico, qui animo medetur et corpori, eo ferventius desiderent Salvatorem, eo reverentius excipiant venientem. Parochus vere aegrotis parochianis sacram communionem non tantum, prout lex postulat tempore Paschae, sed et votis eorum satisfactorius quoque alio tempore paratissime ministret, immo coelestis medici desiderio, sanandi contritos corde et confractos dimittendi in remissionem, laetus occurrens populum saepe docebit et singulos fideles paterne monebit, ut aegrotis, etiamsi vitae periculum non immineat, de medicina Sacrae Synaxis saepius, maxime si festi alicujus celebritas id suadeat, provideant.

Wir theilen endlich noch einen sehr freundlichen Vorschlag mit, der uns aus Rom von sehr verehrter Seite nach Schluß unseres Artikels zugekommen ist und in welchem sich so recht die Milde des apostolischen Stuhles kundgibt. Er betrifft das Ansuchen um die Ertheilung der Dispens, daß per modum potus etwas genossen werden dürfe, und lautet:

„Bisweilen kommt es vor, daß altersschwache oder kränkliche Personen sehr gerne öfters die heil. Communion empfangen würden, wenn sie nur das jejunium naturale beobachten könnten. Drängt die Erfüllung der Osterspflicht, so helfen manche Seelsorger sich dadurch aus der Schwierigkeit, daß sie solchen Personen die heil. Communion gleich nach Mitternacht reichen. Wenn man in ähnlichen Fällen an das heil. Officium recurriert und den Fall exponiert, so gibt dasselbe dem Bischof die Gewalt, genannte Personen vom jejunium naturale in der Weise zu dispensiren, daß sie vor der heil. Communion per modum potus etwas genießen dürfen; und zwar kann diese Erlaubniß zweimal im Monate gegeben werden. Ein diesbezügliches Gesuch könnte etwa lauten wie folgt: „Beatissime Pater! Maria Christina vidua, Dioecesis Linciensis, matrona vere pia et Deo devota, tanta corporis debilitate tantoque stomachi languore premitur ut ipsi moraliter impossibile evadat, jejunium naturale observare diebus quibus se ad s. Communionem recipiendam praeparat: hinc summo moerore saepesaepius mensa eucharistica abstinere cogitur. Quare Sanctitatem Vestram supplici genu postulat, quatenus ipsi concedere dignetur veniam, ut potu lactis alterius liquidi antea hausto, ss. Eucharistiae sacramentum sumere possit.“

„Manchmal gibt es Kranke, welche jahrelang keiner heil. Messe bewohnen können und denen es gewiß zum größten Troste gereichte, wenn ihnen diese Gnade zu Theil würde. In solchen Fällen kann der Bischof kraft seiner Quinquennal-Facultäten (n. 15 u. n. 20) einem Priester erlauben, daß er im anstoßenden Zimmer auf einem altare portatile die heil. Messe liest, so daß der Kranke den Altar sieht, dem heil. Opfer bewohnen und die heil. Communion empfangen kann. Dieselbe Erlaubniß könnte aber auch direct vom heil. Stuhle (in der Secretarie der Memorialien) verlangt werden. Das betreffende Rescript gibt alsdann dem Bischof die Facultät in casu die heil. Messe zu erlauben.“

Ueber die katechetische Fragestellung.

Von Anton Egger, Religionslehrer in Meran.

Dritter Artikel.¹⁾

Die einzelnen Arten der katechetischen Frage.

Nachdem wir gesehen, wie überhaupt jede Frage des Katecheten beschaffen sein soll, damit sie eine richtige Antwort ermögliche, müssen wir nun auf die einzelnen Gattungen der Fragen übergehen und uns klar werden, was speciell bei den Gedächtnißfragen, bei den Begriffs- und Beweisfragen zu beobachten ist.

Wie soll man die Gedächtnißfragen stellen?

Dieser Punkt wird bald abgehandelt sein. Die Gedächtnißfragen haben den alleinigen Zweck, zu erforschen, ob der Schüler das betreffende Pensum sich gemerkt, ob er also die aufgegebenen Katechismusantworten gut und vollständig auswendig gelernt, das in der biblischen Geschichte Erzählte oder Gelesene behalten habe u. s. w. Diesen Zweck muß der Katechet im Auge behalten und demselben gemäß auch seine Fragen einrichten. In dieser Hinsicht gilt nun die Regel: Frage mit den Worten des Katechismus, wenn du nichts als den Text der betreffenden Antwort suchst. Frägt man nämlich mit anderen Worten, als sie im Katechismus stehen, so will man schon nicht mehr bloß das Gedächtniß, sondern auch das Verständniß des Schülers prüfen, wie denn auch Kinder, welche wirklich kein Verständniß des auswendig Gelernten besitzen, in diesem Falle entweder keine oder nur eine falsche Antwort zu geben vermögen. Daß der Katechet den ganzen Text des Katechismus, sowohl Frage als Antwort genau auswendig wissen muß, versteht sich von selbst.

¹⁾ Vgl. Quartalschrift 1886, Heft III, S. 588.